

Wichtige Hinweise für Hundehalter

Halsband mit Anschrift und Telefonnummer

Wer außerhalb des eingefriedeten Besitzums der Halterin oder des Halters einen Hund führt oder laufen lässt, hat nach § 1 Absatz 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) seinem Hund ein Halsband anzulegen, auf dem oder an dem Name und Anschrift der Halterin oder des Halters anzugeben sind; besteht ein Telefonanschluss ist auch die Telefonnummer anzugeben.

Diese Verpflichtung zum Anlegen von Halsbändern dient dazu, einen Hund festhalten zu können, wenn beispielsweise von ihm eine Gefährdung für Kinder ausgeht oder er selbst durch andere Hunde oder den Straßenverkehr gefährdet wird. Die weitere Verpflichtung zur Angabe von Namen, Anschrift und gegebenenfalls Telefonnummer der Halterin oder des Halters dient sowohl den Interessen des Hundes als auch denen von Halterinnen oder Haltern. Aufgrund der Angaben kann der Hund nach einem Entlaufen wieder zu vertrauten Personen zurückgebracht werden. Das Interesse möglicher Opfer, aber auch das Interesse des Tierschutzes bei der Ermittlung der Halterin oder des Halters überwiegen das Interesse an der Geheimhaltung der Halterpersonalien, so dass die vergleichsweise geringen Offenbarungspflichten der Halterin oder des Halters gerechtfertigt sind. Es reicht aus, die Personalien auf der Innenseite des Halsbandes anzubringen, damit diese nicht ohne weiteres erkennbar sind.

Verunreinigungen

Nach der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Schwalbach dürfen öffentliche Straßen und Anlagen einschließlich deren Einrichtungen nicht unnötig verunreinigt werden. Tierkot ist vom Halter oder Führer des Tieres unverzüglich zu beseitigen.

Aufsicht über Hunde

Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Personen, die Hunde halten oder die tatsächliche Gewalt über sie ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Tiere nicht unbeaufsichtigt im Gebiet der Stadt Bad Schwalbach umherlaufen. Hunde sind in Grünanlagen von Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und Planschbecken sowie von Kinder- und Ballspielplätzen fernzuhalten. Hunde gleich welcher Art und Rasse sind in folgenden Bereichen der Stadt Bad Schwalbach anzuleinen:

a) Im Kurgebiet,

begrenzt durch die Straßen Am Kurpark, Reitallee, Rödelbachtal in Richtung Cafe Platte, über das Gebiet „Am untersten Heerweg“, entlang der Tennisplätze und des Waldsees sowie den Moorgruben; von den Moorgruben rückführend unterhalb des Beutelsteines und der Rheinstraße bis zur Straße Am Kurpark

b) in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerzonen, Rathausvorplatz, Brodelbrunnenplatz

c) auf Sportanlagen

Die Verpflichtung trifft den Tierhalter und denjenigen, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen sind ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.